

## Vorlage Nr. 15/2545

öffentlich

**Datum:** 19.08.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Sabine Brand

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>26.09.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“**

### Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2545 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Der Jahresbericht des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ informiert den LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeit und etwaige aktuelle Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Das konkrete Berichtsjahr ist 2023.

Die Aufgabe des Teams besteht in der Prüfung, ob bzw. in wie weit Leistungserbringer ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen (Eingliederungshilfe) erfüllen. Rechtsgrundlage ist § 128 SGB IX. Das Team berät zudem im Rahmen der Prüfung vor Ort Leistungserbringer zu inklusiven Themen.

Die Qualität dieser Aufgaben ist abhängig von einer stetigen und intensiven Reflektion der eigenen Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team zur qualitativen Weiterentwicklung. Das einheitliche Verwaltungshandeln wird durch Verfahrensbeschreibungen, die die zentralen Arbeitsprozesse verbindlich beschreiben und regeln, sichergestellt.

Durch den intensiven Austausch mit internen Schnittstellen, aber auch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe werden fachlichen Themen aus verschiedenen Perspektiven kontinuierlich beleuchtet, reflektiert und weiterentwickelt.

## Begründung zur Vorlage Nr. 15/2545:

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
1.1 Rechtsgrundlage .....	3
1.2 Prüfteam .....	3
2. Operatives Prüfwesen .....	4
2.1 Prüfbereiche .....	4
2.2 Prüfkriterien .....	4
2.3 Auswahlkriterien (anlassunabhängige Prüfung) .....	4
2.4 Prüfablauf (anlassunabhängige Prüfung) .....	4
2.5 Anzahl der Prüfungen in 2023.....	5
2.6 Häufige Qualitätsmängel.....	5
2.7 Steuerung über Vereinbarungen .....	6
2.8 Noch nicht geprüfte Bereiche .....	6
3. Interne Schnittstellen.....	6
3.1 Fachbereich 41 - Transferleistungen.....	6
3.2 Teams 42.21 und 42.24 – Aufsicht und Beratung.....	7
3.3 Prüfteam im Dezernat 7 .....	8
4. Externe Schnittstellen und Kooperationen.....	8
4.1. Prüfteam im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) .....	8
4.2. Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS NRW) .....	8
4.3. Gesetzliche Krankenversicherung .....	9
4.4. Gemeinsame Kommission .....	9
5. Öffentlichkeitsarbeit .....	9

# 1. Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlage

Mit der am 26. März 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention haben sich alle UN-Mitgliedsstaaten verpflichtet, Inklusion auf nationaler Ebene umzusetzen. Aus dieser Forderung heraus wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesteilhabegesetz verfasst, welches unter anderem die Loslösung der Sozialhilfe aus dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch in ein eigenständiges Eingliederungshilfegesetz, das neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), initiierte.

Inklusion im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen. Durch das SGB IX wurde der Behinderungsbegriff neu definiert. Demnach ist Behinderung immer in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu betrachten, welche die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Damit wird Behinderung als Wechselwirkungsprozess mit individuellen weiteren Faktoren betrachtet.

Das AG BTHG NRW regelt die Zuständigkeit. Seit 2020 sind die Landschaftsverbände zuständig für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter von 0 bis Schuleintritt. Die Aufgaben waren zuvor bei den Kreisen und kreisfreien Städten verortet.

Gesetzliche Grundlagen für diesen Prüfauftrag sind:

- **§ 128 SGB IX:** Danach prüft der Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten (bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen) nicht erfüllt.
- **§ 8 des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB IX:** Danach ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Eingliederungshilfeleistungen darüber hinaus beauftragt, anlassunabhängige Prüfungen durchzuführen. Diese stellen den Schwerpunkt der Arbeit des Prüfteams dar.

## 1.2 Prüfteam

Um die Prüfungen unabhängig von der Organisationseinheit, die für Vertragsverhandlungen, Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung zuständig ist (Fachbereich 41), zu organisieren, wurde das Prüfteam organisatorisch an den Fachbereich 42 (Kinder und Familie) angebunden. Diese Anbindung bringt aufgrund der dort ebenfalls verorteten Aufgabe Schutz von Kindern in Einrichtungen nach § 45 ff SGB VIII Synergien.

Das Prüfteam 42.23 bestand in 2023 aus 10 Mitarbeitenden (9,5 VZÄ) der Professionen Soziale Arbeit, öffentliches Recht und Betriebswirtschaftslehre. In den Prüfungen werden die Leistungserbringer als Kooperationspartner\*innen in gemeinsamer Aufgabenstellung gesehen. Daraus erwächst das Selbstverständnis des Prüfteams, sich grundsätzlich und so weit möglich, im Rahmen der Prüfung dennoch auf Augenhöhe zu begegnen und

auszutauschen: Wir fördern und fordern im Qualitätsdialog den Prozess zur bedingungslosen sozialen Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

## **2. Operatives Prüfwesen**

### **2.1 Prüfbereiche**

Das Prüfteam 42.23 prüft Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, externe Leistungserbringer individueller heilpädagogischer Leistungen in Kindertageseinrichtungen, sofern diese nicht von eigenem Personal des Trägers der Kindertageseinrichtung erbracht werden, solitäre und interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung – Zusammentreffen medizinischer und heilpädagogischer Leistungen).

### **2.2 Prüfkriterien**

Maßstab der Prüfung ist die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen. Entsprechend sind alle Prüfkriterien der unter 2.1 dargestellten Prüfbereiche aus Gesetz, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit Rahmenleistungsbeschreibungen und den Mustern der Leistungsvereinbarungen abgeleitet.

### **2.3 Auswahlkriterien (anlassunabhängige Prüfung)**

Die Auswahl einer individuellen Prüfung erfolgt grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip. Ziel ist die gleichmäßige Verteilung auf kommunale, konfessionelle und freie Trägerschaft.

### **2.4 Prüfablauf (anlassunabhängige Prüfung)**

Den Prüfungen liegen zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte, landeseinheitlich definierte Prüfkriterien zugrunde. Diese Prüfkriterien sind sowohl auf der [Internetseite des LVR](#) als auch auf der des LWL einzusehen.

Im Vorfeld einer Prüfung erfolgt die Sichtung vorhandener Unterlagen wie z. B. hinterlegter Konzepte und Fachabrechnungen. Auch eine ausführliche Internetrecherche ist Bestandteil der Vorbereitung. Im Folgenden werden einige Prüfaspekte näher erläutert:

Zu Beginn der Prüfung erfolgt eine Erläuterung zum Umfang der Prüfung. Um einen Gesamteindruck der Einrichtung zu bekommen, erfolgt im Anschluss ein Rundgang durch die Räumlichkeiten die für die Erbringung der heilpädagogischen Leistungen genutzt werden. Hierbei bezieht sich die Perspektive auf die Möglichkeiten der Teilhabe der Leistungsberechtigten, z. B. möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Außenanlagen.

Im Laufe der Prüfung nehmen die Prüfenden z. B. Einsicht in das Inklusionspädagogische Konzept sowie das Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX als integrierter Bestandteil des organisationalen Konzeptes zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII der jeweiligen Einrichtung. In diesem Zusammenhang lassen sich die Prüfenden aufzeigen, ob diese Konzepte regelmäßig fortgeschrieben bzw. überarbeitet werden und die Inhalte allen Mitarbeitenden in der Einrichtung bekannt sind. Da eine stetige Weiterentwicklung der Qualität in der Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern regelmäßige Fort- und

Weiterbildungen bedürfen, wird überprüft, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept sowie Nachweise zu geplanten und geleisteten Fortbildungen vorliegen.

Neben der qualifizierten Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern ist die Beteiligung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne der Partizipation ein wichtiger Baustein in der gelingenden Arbeit. Hier liegt der Fokus der Prüfenden sowohl auf der Dokumentation des Aufnahmegesprächs, in dem die Wünsche, Erwartungen sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf der Leistungsberechtigten erfasst und dokumentiert werden müssen. Ein ebenso wichtiger Prozess, der überprüft wird, ist das Entwicklungsgespräch, welches mindestens jährlich gemeinsam mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Förder- und Teilhabepplans zu erfolgen hat. Hiermit wird das Ziel verfolgt, sich über die Entwicklung des leistungsberechtigten Kindes auszutauschen und weitere Fördermöglichkeiten zu erörtern.

Da neben der Zusammenarbeit mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Professionen nicht aus dem Blick zu verlieren ist, werden sozialräumliche/ interdisziplinäre/ trägerübergreifende Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Akteur\*innen im inklusiven Feld gleichermaßen durch z. B. Einsicht in Kooperationsvereinbarungen und Protokolle überprüft. Ebenso ist durch die Einrichtung der Nachweis zu erbringen, dass in der Kita im Rahmen der inklusiven Arbeit Fachberatung in Anspruch genommen wird. Neben den bekannten Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, gibt es gem. Landesrahmenvertrag NRW, dort Anlage F, die Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. In diesem Kontext wird überprüft, ob das entsprechende Vorgehen bekannt und etabliert ist. Stellen die Prüfenden in ihrem Vororttermin Mängel fest, werden diese im Rahmen der Prüfung benannt. In einem Abschlussgespräch, welches zeitnah vor Ort oder digital geführt wird, werden Vereinbarungen zur Behebung dieser Mängel getroffen. Nach der Übersendung des vorläufigen Prüfberichts hat der Leistungserbringer die Möglichkeit zur Stellungnahme. Liegt kein weiterer Bedarf zum Austausch über die Prüfergebnisse vor, erhält der Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht. Die Behebung der in der Prüfung sichtbar gewordenen Mängel wird im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und vor dem Hintergrund der vertraglichen Grundlage nachgeprüft.

Das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen steht im engen Austausch mit den Teams der Aufsicht von Kindertageseinrichtungen im Landesjugendamt, um zum einen den Kinderschutz in allen Facetten sicherzustellen und zum anderen Doppelprüfungen in den Einrichtungen zu vermeiden.

## 2.5 Anzahl der Prüfungen in 2023

Kindertageseinrichtungen	285
Externe Leistungserbringer	4
Solitäre Frühförderung	7
Interdisziplinäre Frühförderung	1

## 2.6 Häufige Qualitätsmängel

In den Prüfungen haben sich vier Themenschwerpunkte herausgestellt, welche die häufigsten Qualitätsmängel aufweisen.

1. Ein fehlendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX, als integrierter Bestandteil im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII. Die Mängel belaufen sich auf drei Prüfaspekte:
  - a. inhaltliche inklusive Abstimmung,
  - b. Rechtsverweis zum § 37a SGB IX und
  - c. sind Kinder mit (drohender) Behinderung in der Risikoanalyse berücksichtigt.
2. Die Abfrage der Wünsche und Erwartungen der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in den Erst- und Aufnahmegesprächen, sowie die Abfrage des besonderen Betreuungs- und Förderbedarfes des Kindes. Letzteres wird häufig über die gängigen Kita-Anmeldeapps der Städte und Kommunen abgedeckt. Die Wünsche und Erwartungen hingegen werden in der gelebten Praxis im Gespräch erfragt, aber häufig nicht standardisiert dokumentiert, bzw. die Gesprächsinhalte nicht dokumentiert.
3. Das vorgegebene Muster des LVR zur „Förder- und Teilhabeplanung“ ist nicht allen Mitarbeitenden der Leistungserbringer bekannt. Weitere Probleme resultieren aus der fachlichen Nutzung des Musters mit der individuellen Darstellung, insbesondere der SMARTen Zielformulierung, anhand des individuellen Teilhabebedarfs des Kindes, als auch der Synchronisation mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zur Zielerreichung.
4. Fehlende Fortschreibung der Förder- und Teilhabeplanung, mindestens jährlich.

## **2.7 Steuerung über Vereinbarungen**

Nach den §§ 129-130 SGB IX und § 8 I Satz 6 AG-SGB IX NRW sind sanktionierend die Vergütungskürzung und die fristlose Vertragskündigung möglich.

In der bisherigen Prüfungspraxis musste, mit bisher einer Ausnahme, kein Gebrauch von diesen Sanktionierungsmöglichkeiten gemacht werden. Vor dem Hintergrund des aus Artikel 20 GG resultierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird dem Nachsteuerungsbedarfen im Regelfall zunächst im Wege von Vereinbarungen begegnet, die im Prüfbericht ausformuliert sind. Diese werden durchweg innerhalb realistischer Fristen von den Prüfenden erneut kontrolliert und den Leistungserbringern erfüllt.

## **2.8 Noch nicht geprüfte Bereiche**

Für die Kindertagespflege sind bislang keine Rahmenleistungsvereinbarungen zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW abgeschlossen worden, aus diesem Grund erfolgen im Bereich der Kindertagespflege aktuell noch keine Prüfungen.

# **3. Interne Schnittstellen**

## **3.1 LVR-Fachbereich 41 - Transferleistungen**

Im Jahr 2023 fanden regelhafte und anlassabhängige Austauschgespräche mit dem Fachbereich 41 statt.

Die regelhaften Austauschgespräche auf Leitungsebene dienen der Abstimmung aktueller Entwicklungen zwischen dem LVR-Fachbereich 41 und dem Team 42.23 der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Anlassabhängige Austauschgespräche fanden zur (Weiter-)Entwicklung der Prüfkriterien der Kindertagesstätten, Frühförderung, und der externen Leistungserbringer statt, als auch bei ermittelten Qualitätsmängeln infolge von Qualitätsprüfungen.

Zudem fanden auf der Mitarbeitenden-Ebene anlassabhängige Austauschtermine zu den Leistungsbereichen der Kindertagesstätten, Frühförderung, interdisziplinären Frühförderung und externen Leistungserbringer statt. Eine Informationsweitergabe, in Form von digitalen Listen, von Leistungserbringern mit abgeschlossener Leistungsvereinbarung und für Kindertagesstätten mit bewilligten Basisleistungen, erfolgt monatlich, sowie anlassbezogen auf Anfrage.

Die Teamleitungen der jeweiligen Fallmanagement-Teams werden über die durchgeführte Prüfung am Prüftag informiert, falls anlassbezogene Rückfragen im Nachgang zu den Prüfungen an das Fallmanagement von den Leistungserbringern gerichtet werden.

Die im Jahr 2023 durchgeführte Vergütungskürzung gemäß § 129 SGB IX fand in kooperativer Zusammenarbeit statt. Die Ermittlung und vertragliche Regelung der Vergütungskürzung erfolgte über das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die Umsetzung der vertraglichen Regelung sowie das Einfordern der gekürzten Mittel erfolgten über den Fachbereich 41.

### **3.2 Teams 42.21 und 42.24 – Aufsicht und Beratung**

Zwischen den Teams der Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtung und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt neben der fallspezifischen Zusammenarbeit ein regelmäßiger, fallunspezifischer Austausch, basierend auf einer Kooperationsvereinbarung. Ziel des fallunspezifischen Austausches ist es, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und darüber hinaus Erfahrungen auszutauschen.

Der fallspezifische Austausch resultiert im Rahmen von geplanten und durchgeführten Qualitätsprüfungen zu Themen wie:

- Rückfragen zu bestehenden Auflagen und dem Bearbeitungsstand,
- Konzeptangelegenheiten,
- Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Leistungserbringer und Prüfenden,
- Informationen zu erfolgten Prüfungen,
- Abgleich der Prüflisten nach § 46 SGB VIII und § 128 SGB IX, zur Vermeidung von Doppelprüfungen,
- Austausch von Dokumenten.

Die / der jeweilige Mitarbeitende der Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtung wird über die durchgeführte Prüfung am Prüftag informiert und der aktuelle Stand der (inklusionspädagogischen) Konzeption sowie des (Gewalt-) Schutzkonzeptes mitgeteilt. Bei gänzlich fehlenden Konzepten erfolgt eine Auflage über die Teams Aufsicht und Beratung im Rahmen der Zuständigkeit zur Betriebserlaubnis. Im einheitlichen Prüfgeschehen erfolgt in diesen Fällen keine weitere Prüfung über das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

### **3.3 Prüfteam im LVR-Dezernat 7**

Die Prüfteams zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung aus den Dezernaten 4 und 7 treffen sich zweimal im Jahr zum informellen kollegialen Austausch.

Auf Leitungsebene finden anlassbezogene Austauschtermine, zur Bearbeitung interner und externer Fragestellungen, sowie weiteren anlassbezogenen Angelegenheiten aus dem Prüfgeschehen heraus statt.

## **4. Externe Schnittstellen und Kooperationen**

### **4.1. Prüfteam im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)**

Die Prüfteams aus dem LWL und LVR arbeiten kooperativ, im Rahmen der im Landesrahmenvertrag NRW geforderten Landeseinheitlichkeit, zusammen.

Es wurde eine gemeinsame [Arbeitshilfe zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX für die \(interdisziplinäre\) Frühförderung](#) inhaltlich bearbeitet, abgestimmt und veröffentlicht.

Gemeinsam wurden und werden die bestehen Prüfkriterien weiterentwickelt, als auch zu den noch ausstehenden Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt gemeinsam verfasst und sofern abgestimmt veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt ein regelhafter Austausch von Mitarbeitenden für den Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen, sowie ein regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene zum individuellen Prüfgeschehen in allen Leistungsbereichen. Übergeordnete Themen die erforderlich für die Weiterentwicklung der landeseinheitlichen Prüfkriterien sind, werden ebenfalls auf Leitungsebene abgestimmt.

### **4.2. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im April 2022 das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Ziele der Gesetzesänderung waren die Sicherung des Gewaltschutzes in Einrichtungen sowie die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe wurde hiermit landesrechtlich konkretisiert. Das MAGS ist nach § 4 AG-SGB IX NRW aufsichtsführende Behörde. Das dort zuständige Referat hat im Berichtszeitraum drei anlasslose Qualitätsprüfungen in Kindertageseinrichtung sowie eine Prüfung einer Solitären Frühförderung begleitet.

Über die in den Prüfungen gesammelten Erfahrungen gingen die Landschaftsverbände und das MAGS im Jahr 2023 zweimal in einen fachlichen Austausch.

Des Weiteren bittet das MAGS einmal jährlich um einen Tätigkeitsbericht auch unter Benennung der absolvierten Prüfungen sowie deren Ergebnissen. Ebenso wird um die Prüfplanung für das gesamte Jahr gebeten.

#### **4.3. Gesetzliche Krankenversicherung**

Die gemeinsam mit dem LWL entwickelten Prüfkriterien im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung basieren auf dem SGB IX, der Landesrahmenvereinbarung und dem (Muster-) Vertrag über die Interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV).

Da es sich bei der Interdisziplinären Frühförderung um eine Komplexleistung handelt, in der medizinische und heilpädagogische Leistungen zusammentreffen, war eine Abstimmung mit den Vertretenden der gesetzlichen Krankenkassen im Vorfeld unverzichtbar.

Im Jahr 2023 fanden regelmäßige Abstimmungstermine zu den erarbeiteten Prüfkriterien mit den Vertretenden der gesetzlichen Krankenkassen statt. In diesen Terminen wurde der Fokus auf die kooperative Zusammenarbeit gelegt. Abstimmungsinhalte waren die Vermeidung von Doppelprüfungen, Prüfgegenstände im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (entsprechend SGB V und SGB IX) sowie die entsprechende Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch wird kontinuierlich fortgeführt.

Die Weiterentwicklung der vertraglichen Belange im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung werden am „Runden Tisch IFF NRW“ bearbeitet.

#### **4.4. Gemeinsame Kommission**

Im Landesrahmenvertrag NRW wurde festgelegt, dass der Träger der Eingliederungshilfe der Gemeinsamen Kommission im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen vorlegt. Zwischenzeitlich hat das Team für die Zeiträume 2020/21 sowie 2022/23 an zwei Berichten mitgewirkt.

Eine weitere Verpflichtung ist die Evaluation des Prüfungsgeschehens mit der zu beantwortenden Frage, ob ein landeseinheitlicher Prüfkatalog durch die Gemeinsame Kommission erarbeitet werden soll.

Dieser Fragestellung wurde vor dem Hintergrund mangelnder Erfahrungen im ersten Bericht nicht nachgegangen. Im aktuellen Bericht an die Gemeinsame Kommission wurde die Frage nach einem landeseinheitlichen Prüfkatalog aus Sicht der Landschaftsverbände in Abstimmung mit dem Städtetag NRW sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen beantwortet.

### **5. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der Internetpräsenz des LVR sind die Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Prüfungswesens dargestellt. Ein dort eingebundenes FAQ begegnet den häufigsten Fragen der Leistungserbringer. Web-Sprechstunden, die zweimal im Kalenderjahr stattfinden, tragen zur weiteren Transparenz bei und bieten Raum für individuelle Fragen sowie einen Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden. Die Teamleitung nimmt in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf an der Regelkommunikation teil, um auch hier eine größtmögliche Transparenz herzustellen.

Des Weiteren wirkt das Team bei öffentlichen Veranstaltungen des Fachbereiches 42 mit, u. a. bei dem Fachberater\*innen Tag und auf der Didacta.

## **6. Fazit**

Nicht selten ist als Prüffazit festzustellen, dass die sehr engagierten Mitarbeitenden und Leitungskräfte unter schwierigen Umständen ihr bestmögliches geben, dass der Weg zur bedingungslosen Teilhabe geebnet wird. Die Mitarbeitenden stellen sich den täglichen Herausforderungen, unter anderem den anhaltenden Auswirkungen der Postpandemie, dem zunehmenden Personalmangel, den Sprachbarrieren von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Kindern mit starken herausfordernden Verhaltensweisen.

Ferner ist zu verzeichnen, dass die Trägerverantwortlichkeiten und -bestrebungen hingegen noch nicht mit dem Engagement der Mitarbeitenden gleichzusetzen sind. Als Vertragspartner\*innen obliegt es den Trägern für ihre Mitarbeitenden handlungsleitende qualitätssichernde Strukturen zu schaffen. Die oben angeführten Qualitätsmängel resultieren oftmals aus nicht gegebenen qualitätssichernden Strukturen, sodass die Trägerverantwortlichkeit 2024 mehr in den Fokus gerückt wird.

Dennoch ist eine positive Tendenz zu beobachten. Wo 2022 Kinder mit Teilhabebedarf noch wenig Zugang zu allgemeinen Kita-Plätzen hatten, basierend auf ausstehenden Vertragsabschlüsse zur Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, als auch begründet auf der pandemischen Lage, nimmt die Zahl der Träger / Einrichtungen mit abgeschlossener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, sowie bewilligten Basisleistungen I kontinuierlich zu. Allerdings unterscheidet sich die Qualität in der inklusiven Arbeit vor Ort immer noch sehr, eben aus dem Faktum heraus, dass sich viele Leistungserbringer erst kürzlich auf den inhaltlichen und fachlichen Weg der Inklusion begeben haben. Der konsequent verfolgte beratungsorientierte Ansatz des Prüfteams wird in diesem Prozess durchgängig als zielführend, unterstützend und wertschätzend wahrgenommen und nach anfänglicher Aufregung und Skepsis zu Prüfbeginn, wird der Prüfinhalt und -abschluss durchweg als sehr positiv gewertet. Oft ist in den Prüfungen eine offene, positive und fachlich kompetente Haltung zur Inklusion zu verzeichnen, wenngleich auch deutlich geworden ist, dass es noch ein langer Weg ist, bis Inklusion im Elementarbereich eine Selbstverständlichkeit geworden ist.

In Vertretung

D a n n a t